

Hinweise zum korrekten Umbau von Beleuchtungseinrichtungen



Zahlreiche Kraftfahrzeuge werden heute zur Verbesserung der Erkennbarkeit oder der Sicht nachträglich mit Scheinwerfern, Leuchten oder Rückstrahlern (lichttechnische Einrichtungen) ausgerüstet.

Dabei besteht durch fehlerhafte Nachrüstung die Gefahr, dass das vom Gesetzgeber in den nationalen (StVZO) oder internationalen gesetzlichen Bauvorschriften (EG bzw. ECE) vorgesehene „Signalbild“ der Fahrzeuge (Grundsatz: weißes Licht nach vorne, gelbes Licht zur Seite, rotes Licht nach hinten) und damit die Erkennbarkeit des Fahrzeugs verschlechtert wird. Dadurch wächst die Gefahr der Verwechslung bei anderen Verkehrsteilnehmern und Unfälle können, insbesondere bei Nacht, die Folge sein.

Bitte beachten Sie, dass die GTÜ und alle anderen Überwachungsinstitutionen aufgrund der Rechtslage verpflichtet sind, unzulässige Beleuchtungseinrichtungen in jedem Fall als „erheblichen Mangel“ bei der Hauptuntersuchung einzustufen. Dies bedeutet, dass vom Prüfingenieur keine Prüfplakette zugeteilt werden darf.

Beispiele für nicht zulässige Beleuchtungseinrichtungen sind:

- Zulässige Leuchten/Scheinwerfer in **falscher Anbau- position** wie z.B.
 - Gelbe Seitenmarkierungsleuchten oder Rückstrahler nach vorne wirkend
- Zulässige Leuchten/Scheinwerfer in **falscher Anzahl** wie z.B.
 - Mehr als zwei Nebelscheinwerfer an mehrspurigen Kraftfahrzeugen
- **Unzulässige Veränderungen** an Leuchten/Scheinwerfern wie z.B.
 - Nachträglich eingefärbte Glühlampe
 - Nachträglich lackierte Leuchtengläser
- **Unzulässige Leuchten** wie z.B.
 - Punktstrahler mit blauem Licht (z.B. nach vorne)
 - Nach außen strahlende/beleuchtete Namensschilder bzw. LED-(Lauf-)Schriften
 - Beleuchtete Firmenschilder oder Figuren („Michelin-Männchen“ usw.)
 - Schweller- bzw. Fahrzeugunterbodenbeleuchtung

Fragen und Antworten zum Tagfahrlicht

Müssen Tagfahrleuchten bei älteren Fahrzeugen nachgerüstet werden?

Nein, eine Nachrüstung bei Fahrzeugen, die vor dem unten angegebenen Stichtag genehmigt wurden, ist nicht vorgeschrieben.

Ab wann sind Tagfahrleuchten vorgeschrieben?

Ab dem 07. Februar 2011 müssen alle neuen Typen

- der Klasse M1 (Pkw),
- der Klasse N1 (Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis einschließlich 3.500 kg) mit Tagfahrlicht ausgerüstet werden.

Ab dem 07. August 2012 müssen alle neuen Typen

- der Klassen M2 und M3 (Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen)
- der Klassen N2 und N3 (Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3.500 kg) mit Tagfahrlicht ausgerüstet werden.

Woran erkennt man eine Tagfahrleuchte?

Die Kennzeichnung einer Tagfahrleuchte befindet sich in der Regel auf der Abschlusscheibe und lautet „RL“. Begrenzungsleuchten werden mit „A“, Nebelscheinwerfer mit „B“ gekennzeichnet.

Wie werden Tagfahrleuchten am Fahrzeug integriert?

Tagfahrleuchten können als einzelne Leuchte oder in einer Leuchteneinheit verbaut werden. Bei Leuchteneinheiten, die über eine Genehmigung als Tagfahrleuchte und Begrenzungsleuchte verfügen, wird beim Einschalten der Scheinwerfer durch verminderte Helligkeit die Tagfahrleuchte als Begrenzungsleuchte dargestellt.

Wie müssen Tagfahrleuchten geschaltet werden?

Tagfahrleuchten werden automatisch mit der Zündung eingeschaltet.

Tagfahrleuchten können ausgeschaltet bleiben, wenn

- das Automatikgetriebe auf „Park“ oder „Neutral“ steht,
- die Feststellbremse betätigt ist,
- der Motor läuft, das Fahrzeug aber noch nicht gefahren ist.

Tagfahrleuchten müssen sich automatisch ausschalten, wenn die Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer eingeschaltet werden. Bei Betätigung der Lichthupe dürfen Tagfahrleuchten eingeschaltet bleiben.

Welche Anbaumaße müssen beim Nachrüsten von Tagfahrleuchten beachtet werden?

Der Abstand der Leuchte zum Boden muss mindestens 250 mm und darf maximal 1.500 mm betragen. Der Abstand zwischen den leuchtenden Flächen muss mindestens 600 mm betragen. Bei einer Fahrzeugbreite bis 1.300 mm ist ein Zwischenabstand von mindestens 400 mm einzuhalten.

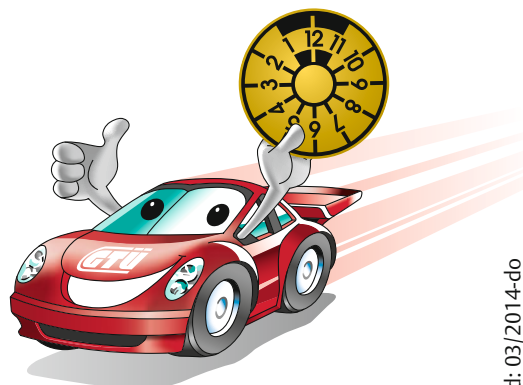
Handelt es sich um eine Leuchteneinheit bestehend aus Tagfahr- und Begrenzungsleuchte, so müssen die Anbaumaße für die Begrenzungsleuchte eingehalten werden. Der seitliche Abstand vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses darf max. 400 mm betragen.

Für weitere Informationen zum Thema Beleuchtung wenden Sie sich bitte an Ihren GTÜ-Partner. Den nächsten GTÜ-Partner in Ihrer Nähe finden Sie unter www.gtue.de

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,
E-Mail: info@gtue.de, Internet: www.gtue.de

GTÜ-Partner:



V.i.S.d.P: R. Süßbier, Technischer Leiter